

(3) Zur Sicherung einheitlicher Einzelhandelsverkaufspreise sind Abwertungen bei Konsumgütern gemäß Anlage 2 (außer notwendigen Abwertungen auf Grund physischen Verschleißes) nur mit Zustimmung des Generaldirektors des jeweiligen zentralen wirtschaftsleitenden Organs des sozialistischen Industriewaren Großhandels statthaft. Haben die Abwertungen den Charakter einer generellen Preisminderung, ist die Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung erforderlich, das dann auch die Finanzierung dieser Maßnahme festlegt.

## § 5

### Verantwortung für die Verwendung des Fonds Handelsrisiko

- (1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben
- für den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben,
  - die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und auszuwerten,
  - zentral festgelegte Maßnahmen in Verbindung mit dem Fonds Handelsrisiko durchzusetzen,
  - die entsprechend der Verwendung des Fonds Handelsrisiko für die weitere Arbeit mit den Warenbeständen notwendigen Festlegungen zu treffen,
  - die Finanzbeziehungen zu regeln, die sich aus der Zentralisierung von Teilen des Fonds Handelsrisiko ergeben.
- (2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Die Ermächtigung von Verkaufsstellenleitern für Nullabwertungen von Industriewaren ist nicht zulässig.

(3) Reichen in Ausnahmefällen die planmäßig zu bildenden und den Handelsbetrieben verfügbaren Mittel des Fonds Handelsrisiko nicht aus, um die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe im Rahmen der planmäßigen Gewinnerwirtschaftung ohne Reduzierung der planmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Staat dem Fonds Handelsrisiko zugeführt werden.

(4) Bei sozialistischen Einzelhandelsbetrieben, die verschiedene „Fonds Handelsrisiko“ führen, sind die Fonds Handelsrisiko für Waren täglicher Bedarf (einschließlich IWTB, Fisch und Fischwaren) und Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen gegenseitig ausgleichbar. Reichen die Gesamtmittel beider Fonds Handelsrisiko nicht aus, kann nach Abs. 3 verfahren werden.

(5) Die dem Fonds Handelsrisiko Industriewaren zugeführten Mittel sind nur zur Finanzierung von Maßnahmen für Industriewaren einzusetzen. Reichen die Mittel des Fonds Handelsrisiko Industriewaren nicht aus, kann nach Abs. 3 verfahren werden.

## § 6

### Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Preisherabsetzungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages zu Lasten des Fonds Handelsrisiko

- a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion die Differenz zwischen Industrieabgabepreis alt/neu,
- b) im Großhandel Obst, Gemüse, Speisekartoffeln die Differenz zwischen
  - kalkulatorischem Erzeugerpreis alt/neu beim Liefergroßhandel,
  - Abgabepreis des Liefergroßhandels alt/neu beim Platzgroßhandel bei Frischware,
  - Industrieabgabepreis alt/neu bei verarbeitetem Obst und Gemüse,
  - Importabgabepreis alt/neu bei Südfrüchten,
- c) im Einzelhandel die Differenz zwischen Großhandelsabgabepreis alt/neu zugrunde zu legen.

(2) Im Großhandel (ohne Obst, Gemüse, Speisekartoffeln) ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisanordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 56) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne einschließlich gewährter Großhandelsspannenteile abzuziehen.

## § 7

### Steuerliche Behandlung der Stück- und Mengenprämien

Die aus dem Fonds Handelsrisiko gezahlten Stück- und Mengenprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

## § 8

### Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Das Ziel der Arbeit mit dem Fonds Handelsrisiko besteht darin, die geplanten Mittel mit hohem Effekt einzusetzen. Sofern der geplante und verfügbare Fonds Handelsrisiko nicht in voller Höhe eingesetzt worden ist, sind die am Jahresende nicht ausgelasteten Mittel der

- a) beim Ministerium für Handel und Versorgung, Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln zentralisierten Handelsrisikomittel auf das Folgejahr zu übertragen,
- b) in den volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben sowie den Betrieben des sozialistischen Industriewaren Großhandels verbleibenden Handelsrisikomittel Industriewaren zu 50 % an den jeweiligen „Zentralen Risikofonds“ gemäß § 3 Abs. 2 abzuführen und zu 50 % auf das Folgejahr zu übertragen,
- c) Fonds Handelsrisiko für
  - Waren täglicher Bedarf in Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
  - Obst, Gemüse, Speisekartoffeln in Groß- und Einzelhandelsbetrieben,